

erlauben. Er betrifft die Stellung der vierten und dritten Deputation. Der Herr Secretair fand darin gewissermaßen eine Entwürdigung, wenn sich ein Mitglied einer Petition annimmt und die Petition der vierten Deputation entnommen wird. Gegenwärtig kommt eine Petition nicht zur Berathung, wenn sie nicht von einem Mitgliede zur seinigen gemacht wird. Bloße Beschwerden, welche von außen, von Unterthanen kommen, werden in der vierten Deputation behandelt. Dieser Grund widerlegt sich von selbst. Zur Bevollständigung des vorgeschlagenen §. 75 b. mache ich noch darauf aufmerksam, daß aus Versehen die Worte des Entwurfs „jedoch so, daß bei etwaiger besonderer Geschäftsüberhäufung der einen, Gegenstände ihres Geschäftskreises auch der andern, minder beschäftigten, von der Kammer zugewiesen werden können“ weggeblieben sind. Diese Worte dürften wohl bei a. noch beizufügen sein, und in so fern die Kammer auf den Zusatzparagraphen eingeht, schlage ich vor, daß eventuell diese Worte mit aufgenommen würden.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich werde für das Gutachten unserer Deputation stimmen, theils aus dem Grunde, welcher von Sr. Königl. Hoheit entwickelt worden ist, besonders aber auch deshalb, weil ich finde, daß es bei Annahme einer neuen Geschäftsordnung sicherer ist, wenn man ihre Bestimmungen nach einer bewährten Praxis entwirft, als wenn neue aufgestellt werden, die man noch nicht kennt. In unserer Kammer hat sich die Praxis für die vierte Deputation nach der früheren Norm vollständig bewährt, und ich sehe den Grund nicht ein, warum wir davon abweichen sollen. Nebenbei wollte ich aber bei dieser Gelegenheit noch einen allgemeinen Gesichtspunkt berühren. Mir scheint die Staatsregierung davon ausgegangen zu sein, daß sie für beide Kammern eine durchaus strenggleiche Geschäftsordnung entwerfen zu müssen geglaubt, und ich glaube, daß alle unsere Amendements aus einer gewissen Aengstlichkeit hervorgehen, damit zwischen beiden Kammern völlige Uebereinstimmung über diese Geschäftsordnung erzielt werde. Meines Bedünkens ist dies bei gewissen einzelnen Paragraphen gar nicht möglich. Warum soll es nicht thunlich sein, daß die zweite Kammer, welche viel mehr Mitglieder und überhaupt eine andere Zusammensetzung hat, in diesen oder jenen Punkten eine abweichende Geschäftsordnung von der unsrigen hat? Denn ich sehe nicht ein, warum eine gänzliche Uebereinstimmung der Geschäftsordnung beider Kammern nothwendig ist; eine Geschäftsordnung ist keine Verfassungssache. Ueber Verfassungsgrundsätze kann keine Verschiedenheit zwischen den Kammern obwalten. Bei der Wahl der Deputationen aber, die Geschäftsordnungssache ist, sehe ich kein Unglück, warum wir die alte Landtagsordnung in unserer Kammer nicht beibehalten können, während vielleicht die zweite Kammer davon abweicht, und ich glaube, daß die Staatsregierung dagegen nichts einzuwenden haben würde.

Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube, daß dies mehr von der zweiten Kammer zu beurtheilen sein wird, da unser heutiger Beschluß nur uns bindet und die zweite Kammer nicht

abhält, einen andern Antrag, welcher dem Wunsche des Redners entspricht, zu stellen. Die Deputation hat einen Antrag auf eine verschiedene Geschäftsordnung nicht stellen können und es kann darüber nicht anders gesprochen werden, als wenn ein bestimmter Antrag darauf gestellt wird.

Graf Hohenthal-Püchau: Wenn sich die Kammer über die beiden Punkte nicht vereinigt, könnte ich überhaupt ein Unglück darin nicht finden, und würde nicht für den Gesetzentwurf stimmen, weil im Gesetzentwurf mehr auf die Verhältnisse der zweiten Kammer Rücksicht genommen wird, als auf die der unsrigen.

Vicepräsident v. Friesen: Ich würde mir eine Erläuterung von Sr. Königl. Hoheit erbitten, ob Dieselben ein Amendement zum Paragraphen der Deputation zu stellen wünschen.

Prinz Johann: Ja, zum Zusatzparagraphen der Deputation, daß nämlich die Worte: „jedoch so, daß bei etwaiger besonderer Geschäftsüberhäufung der einen, Gegenstände ihres Geschäftskreises auch der andern, minder beschäftigten, von der Kammer zugewiesen werden können“ als Zusatz zu Punct a. beigefügt werden möchten.

Staatsminister v. Falkenstein: In Bezug auf das, was Graf Hohenthal erwähnte, wollte ich nur die einzige Bemerkung hinzufügen, daß das Princip, als wenn überhaupt eine Geschäftsordnung für jede einzelne Kammer besonders gemacht werden soll, von der Regierung freilich keineswegs anerkannt werden könnte. Es heißt nicht „Geschäftsordnung für die erste oder zweite Kammer,“ sondern „Landtagsordnung,“ und es ist die Regierung davon ausgegangen, eine für beide Kammern passende Landtagsordnung herzustellen. Ob nicht ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen, wo die Verhältnisse wesentlich verschieden sind zwischen den Kammern, eine Modification eintreten könne, namentlich hinsichtlich des vorliegenden Punktes, über welchen sich die Regierung in den Motiven ausgesprochen hat, lasse ich dahingestellt; ich wünschte nur nicht, daß es als Princip ausgesprochen werde, daß für jede Kammer eine besondere Geschäftsordnung in's Leben trete.

Vicepräsident v. Friesen: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit geht dahin, daß dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 75 b. und zwar dem Punkte a. der Zusatz beigefügt werde: „jedoch so, daß bei etwaiger besonderer Geschäftsüberhäufung der einen, Gegenstände ihres Geschäftskreises auch der andern, minder beschäftigten, von der Kammer zugewiesen werden können.“ Er bedarf der Unterstützung, da §. 75. von der Deputation umgearbeitet worden, und §. 75 b. ein neuer §. ist; ich werde aber die Unterstützungsfrage wegen des Amendements aussetzen, bis wir zu §. 75 b. gelangen, weil die Kammer erst dann wird übersehen können, welches Schicksal der vorgeschlagene §. 75. haben wird.

v. Posern: Ich theile die Ansicht des Grafen Hohenthal-Püchau und will für diese Ansicht nur noch einen einzigen Grund hinzufügen. Ich glaube nämlich, daß wir, wie wir gewiß alle hoffen, doch endlich bald dahin gelangen werden, daß wir weni-